

# ZH\_OBERGERICHT RB170015 vom 9. Mai 2017

ZH Obergericht, 2017-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB170015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB170015)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB170015 du 9 mai 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT RB170015 del 9 maggio 2017

## Erwägungen

### E. 2

Abteilung, vom 9. November 2016 (CG160090-L)

- 2 - Nach Einsicht in den Beschluss des Bezirksgerichts Zürich (Vorinstanz) vom 9. November 2016, mit welchem der Klägerin Fristen zur Ergänzung der Klagebegründung, zur Darlegung der finanziellen Verhältnisse und zur Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz angesetzt wurden (Urk. 2), nach Einsicht in die dagegen erhobene Beschwerde der Klägerin vom 21. April 2017 (Urk. 1), welche an die Vorinstanz adressiert war und von dieser dem Obergericht weitergeleitet wurde (Urk. 3), da der angefochtene Beschluss der Klägerin am 1. Dezember 2016 auf dem Rechtshilfeweg zugestellt wurde, wie dies der Klägerin bereits im Urteil der Kammer vom 20. Januar 2017 im Verfahren RB170002-O (S. 4 Erwägung 2.b) und nochmals ausführlich im Beschluss der Kammer vom 15. März 2017 im Verfahren RB1700001-O (S. 4 Erwägung 2.1) dargelegt wurde, da somit die Frist von 10 Tagen zur Erhebung einer Beschwerde (Art. 321 Abs. 2 ZPO) am Montag, den 12. Dezember 2016 ablief (Art. 142 Abs. 1 ZPO), da daher die am 21. April 2017 der Deutschen Post übergebene und am 2. Mai 2017 bei der Vorinstanz eingegangene Beschwerde verspätet ist, weshalb auf diese nicht einzutreten ist, da umständehalber für das Beschwerdeverfahren auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist, da für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO), wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.